

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen²¹⁶;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen, die Bedrohungen ihrer Sicherheit eingehender zu analysieren, um die Sicherheitsrisiken so weit wie möglich zu reduzieren und fundierte Entscheidungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld zu erleichtern, damit sie unter anderem ihren humanitären Auftrag erfüllen können;

23. *betont*, dass die Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene einheitliche Kapazitäten für die Ausarbeitung von Politiken und Standards, die Koordinierung, die Kommunikation, die Einhaltung sowie die Bedrohungs- und Risikobewertung erfordert;

24. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und seine Sensibilität erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass unablässige Anstrengungen erforderlich sind, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Tampere-Übereinkommen vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat²¹⁷, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgeräten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten auferlegt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/124

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/124. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien und unter Hinweis auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds²¹⁹,

²¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

²¹⁸ A/60/87-E/2005/78.

²¹⁹ A/60/432.

²¹⁶ A/60/424.

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe gelten,

sowie erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihre höhere Schadenswirkung in den letzten Jahren und erneut erklärend, dass nachhaltige Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten und partizipatorischen Ansatzes zur Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen, der Risikobewertung, der Katastrophenvorbeugung, der Folgenbegrenzung, der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenbewältigung und der Schadensbeseitigung zu verringern,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo²²⁰ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen und sonstigen Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

besorgt angesichts der Notwendigkeit, angemessene Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln, für humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren, namentlich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Rehabilitation und Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu langfristiger Entwicklung angesehen werden sollten,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Verstärkung der internationalen humanitären Maßnahmen, namentlich der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unterstreichend, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll, und dabei betonend, wie wichtig es ist, dass das Amt auch weiterhin Anstrengungen unternimmt, um seinen Geberkreis auszuweiten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum achten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Strategien zur Berichterstattung über alle Formen der Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, insbesondere sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch, sowie zu ihrer Verhütung und Bestrafung zu entwickeln und durchzuführen;

6. *anerkennt* die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen²²² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu *auf*, auf Antrag internationale Unterstützung für Kapazitätsaufbaumaßnahmen von Regierungen zu gewähren;

7. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären

²²⁰ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²²¹ Ebd., Resolution 2.

²²² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

8. *legt* dem Nothilfekoordinator *nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsfähigeren Landespräsenz der Vereinten Nationen, in der dem leitenden residierenden Amtsträger der Vereinten Nationen, der mit der Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen betraut ist, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Mittelausstattung und Rechenschaftspflicht zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landeteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure *auf*, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung verbessern;

12. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Transparenz und die Verlässlichkeit der humanitären Bedarfsermittlung weiter zu steigern und auf die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle hinzuwirken, indem sie unter anderem den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung weiter ausbauen und andere in Betracht kommende humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, und erklärt gleichzeitig erneut, dass konsolidierte Hilfsappelle im Benehmen mit dem betroffenen Staat ausgearbeitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen nach Bedarf die Mechanismen zur Nutzung verfügbare Notfallkapazitäten, darunter gegebenenfalls auch regionale humanitäre Kapazitäten, unter dem Dach der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und zu verbessern, unter anderem durch förmliche Abkommen mit den entsprechenden Regionalorganisationen, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Ta-

gung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Geber *auf*, weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Politik und Praxis bezüglich humanitärer Maßnahmen zu unternehmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die fortlaufenden Anstrengungen im Rahmen der Initiative "Gutes humanitäres Geberverhalten";

15. *beschließt*, den bestehenden Zentralen revolvierenden Nothilfefonds durch die Aufnahme eines auf freiwilligen Beiträgen beruhenden, in regelmäßigen Abständen aufzufüllenden Zuschusselements in den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen umzuwandeln, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, mit der Zielsetzung, rasche Maßnahmen zur Minderung der Verluste an Menschenleben zu fördern, auf dringliche Anforderungen schneller zu reagieren und die Kernbestandteile der humanitären Maßnahmen in Krisen, für die nicht genügend Finanzmittel bereitstehen, zu stärken, auf der Grundlage nachweislichen Bedarfs und gegebenenfalls der im Benehmen mit dem betroffenen Staat festgelegten Prioritäten;

16. *beschließt außerdem*, dass der Fonds auch künftig im Einklang mit ihrer Resolution 46/182 und den in der Anlage dazu enthaltenen Leitgrundsätzen tätig sein wird;

17. *bekräftigt*, dass ihre Aufgabe darin besteht, die allgemeinen Richtlinien für den Einsatz des Fonds vorzugeben, um seine Wirkung zu maximieren und seine Funktionsfähigkeit zu verbessern, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, die praktische Ausgestaltung des Fonds zu erörtern;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass eine Beratungsgruppe als unabhängiges Organ eingerichtet werden wird, die den Generalsekretär hinsichtlich des Einsatzes und der Wirkung des Fonds beraten soll, und dass der Ständige interinstitutionelle Ausschuss den Einsatz und die Wirkung des Fonds erörtern wird;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auf der Grundlage seines Berichts über die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds²¹⁹ und im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen Management- und Verwaltungsregelungen zu treffen, um die Einführung des Zuschusselements zu erleichtern und geeignete Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen zu schaffen, die sicherstellen sollen, dass die über den Fonds zugewiesenen Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Einzelpersonen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, begrüßt die bereits abgegebenen Mittelzusagen und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zu Gunsten humanitärer Programme und nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Einsatz des Fonds detailliert Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine unabhängige Überprüfung des Fonds zum Ende des zweiten Jahres seiner Tätigkeit in Auftrag zu geben, um unter anderem das Zuschuss- und das revolvierende Element des Fonds, seine Verwaltung, die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, die von ihm unterstützten Tätigkeiten und Maßnahmen sowie seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen zu bewerten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

23. *betont*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/125

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.39 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/125. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen gerade humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo²²³, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²⁴ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²²⁵, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten beim Management von Naturkatastrophen und bei der Risikominderung, der Katastrophenbewältigung, der Rehabilitation und der Entwicklung zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

die Arbeit *begrüßend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Natio-

²²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²²⁴ Ebd., Resolution 2.

²²⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.